

§. 34. Jenes bedienen sich ordentlicher Weise alle Personen in allen ihren Handlungen.

§. 35. Dieses aber kommt nur gewissen Gattungen von Personen zu statten.

§. 36. Das allgemeine Civil-Recht ist wieder zweyerley, 1. das in specie so genannte Civil- so dann 2. das Criminal-Recht.

§. 37. Die gewöhnlichste Species des Particular-Civil-Rechts seyn das 1. Berg-Recht, 2. Forst- und Jagd-Recht, 3. Handwercks-Recht, 4. Kriegs-Recht, 5. Lehen-Recht, 6. See-Recht, 7. Wechsel- und Handlungs-Recht.

§. 38. Ferner theilet man das Teutsche Recht in das geschriebene und ungeschriebene, oder besser in das Teutsche Recht, so auf ausdrücklichen Gesetzen, und das, so auf blossen Gewohnheiten beruhet.

§. 39. Noch weiter 1. in das alte, 2. mittlere und 3. neuere.

§. 40. Endlich theilet es TITIVS in das 1. in ganz Teutschland, 2. in zerschiedenen teutschen Ländern, 3. in einzeln Ländern und 4. in einzeln Orten übliche Recht.

§. 41. Herr HOFFMANN aber lässet das Zweyte aus und damit halte ich es auch.

§. 42. Von der Lehr-Art des Teutschen Privat-Rechts, vid. WESTPHAL (Ern. Ioach.) de Iuris Romani & Germanici distinctæ tractationis origine, ratione & fructu in theoria & praxi. Stralsund und Leipzig, 1727. 8.

§. 43. TITIVS hält für nützlich, das Teutsche Privat-Recht in seinem völligen Umfang zugleich zu lehren.

§. 44. Herr HOFFMANN hingegen hält nichts auf diese Lehr-Art.

§. 45. Einige haben das alte und neue Teutsche Recht von einander gesondert und entweder nur jenes, oder nur dieses abgehandelt.

§. 46. Die neueste Scribenten aber nehmen meistens beedes zusammen und halten sich einige länger bey dem alten, andere länger bey dem neuen auf.

§. 47. Ich selbst achte die Untersuchung der Teutschen Rechte der alten und mittleren Zeiten für nützlich und manchmalen ist auch nöthig, dergleichen zu wissen.

§. 48. Indessen bin ich doch der Meinung, in Collegiis seyen beede nicht zu vermengen, sondern alleine das jetzo übliche Recht zu leh-